Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9264**
14. Wahlperiode 05. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/8586 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/9041 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

A. Problem

Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, die zuletzt durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten von 1998 geändert wurden, lassen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch die Anordnung einer Sicherungsverwahrung zu, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Kann dieser Hang bei der Verurteilung des Täters nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden, ist es demnach nicht möglich, die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Stellt sich ein Hang zu erheblichen Straftaten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe heraus, ist der unter Umständen hochgefährliche Straftäter nach derzeitiger Rechtslage trotz dieser Erkenntnis nach Verbüßung seiner Strafe aus der Haft zu entlassen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, zusätzlich erforderliche Sicherungen bei einem Täter zu schaffen, bei dem im Zeitpunkt des Urteils der „Hang“ im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt

werden kann, dieser sich jedoch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe herausstellt. Das erkennende Gericht kann die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilung des Täters im Urteil vorbehalten. Ergibt sich nach Teilverbüßung der verhängten Strafe, dass von dem Verurteilten erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden, so kann das erkennende Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen.

Annahme des Gesetzentwurfs zu a) in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs zu b)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8586 – in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9041 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung
– Drucksache 14/8586 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“.

2. In § 66 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort “zeitiger” gestrichen.

3. Nach § 66 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 66a
   Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

   (1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

   (2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

   (3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 140 Abs. 1 Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung entschieden wird.”

2. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „Wird die“ die Wörter „Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die“ eingefügt.

3. § 267 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder *entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag* nicht angeordnet oder vorbehalten worden ist.”

4. Nach § 268c wird folgender § 268d eingefügt:

„§ 268d

Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

0. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Zweiten Buch die Angabe „Siebenter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§ 276 bis 295“ durch die Angaben „Siebenter Abschnitt. Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung § 275a“ und „Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§ 276 bis 295“ ersetzt.

1. entfällt

1a. In § 246a Satz 1 werden nach den Wörtern „oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet“ die Wörter „oder vorbehalten“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 267 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder **einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen** nicht angeordnet oder **nicht** vorbehalten worden ist.“

4. unverändert

4a. Nach § 275 wird folgender neuer siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt. Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung.

§ 275a

(1) Das Gericht des ersten Rechtszuges entscheidet über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

(2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft bei dem

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gericht des ersten Rechtszuges. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung zur Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(4) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das Urteil, soweit es für die Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(5) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Der Gutachter darf im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.“

4b. Der bisherige siebente Abschnitt wird neuer achter Abschnitt.

5. § 454 Abs. 2 Satz 3 bis 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.”

5. unverändert

6. Nach § 454b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 454c

(1) Die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt in einem gemeinsamen Termin mündlich zu hören, wobei dem Verteidiger Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.

(3) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Der Gutachter darf im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Erwägt das Gericht, die Sicherungsverwahrung nicht anzuordnen, gilt § 454 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(5) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig.”

6. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a“ die Angabe „454c“ eingefügt.	**7. entfällt**
Artikel 3 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**	**Artikel 3** **entfällt**
Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:	
1. In § 78b Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ eingefügt.	
2. In § 135 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner“ die Wörter „über die sofortige Beschwerde nach § 454c Abs. 5 der Strafprozessordnung,” eingefügt.	
Artikel 4 **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**	**Artikel 4** **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**
Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:	Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „selbständig angeordneten“ die Wörter „oder vorbehaltenen“ eingefügt.	1. unverändert
2. In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt: „9. Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung.”	2. unverändert
	3. In § 32 Abs. 2 wird in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt: **„12. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung, falls von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen worden ist.“**
Artikel 5 **Änderung des Gerichtskostengesetzes**	**Artikel 5** **Änderung des Gerichtskostengesetzes**
In der Anlage 1 *Teil 6 des Gerichtskostengesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird *in Hauptabschnitt I nach Abschnitt 3 folgender Abschnitt eingefügt*:	**Nummer 6110 Buchstabe c** der Anlage 1 **zum Gerichtskostengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird **wie folgt gefasst**:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
„4. Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 454c StPO)		
6140	***Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird***	41,00 EUR“

Artikel 6
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**,** zuletzt *geändert* durch Artikel 5 Abs. 1a Nr. 5*,* Abs. 10 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)*,* wird *wie folgt geändert*:

1. *Nach § 92 wird folgende Vorschrift eingefügt:*

   „§ 92a
   Gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer

   Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Entscheidung über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 454c der Strafprozessordnung) eine Gebühr von 60 bis 780 Euro. Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die Gebühr besonders.”

2. *In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:*

   „Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
	„c) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung **Die Gebühr entsteht auch bei Anordnung der Sicherungsverwahrung im Verfahren nach § 275a StPO**	**41,00 EUR“**

Artikel 6
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 87 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **die** zuletzt durch Artikel 5 Abs. 1a Nr. 5 **und** Abs. 10 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert **worden ist,** wird **folgender Satz angefügt**:

„Für die Tätigkeit im Verfahren über die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 275a der Strafprozessordnung) erhält der Rechtsanwalt die Gebühren gesondert.“

2. entfällt

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Jürgen Gehb, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8586 in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9041 in seiner 235. Sitzung am 15. Mai 2002 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8586 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9041 hat der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, die Erledigterklärung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Gesetzentwürfe in seiner 92. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8586 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9041 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

III. Beratung und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 124. Sitzung am 17. April 2002 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8586 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Rudolf Egg	Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden
Margarete Gräfin von Galen	Rechtsanwältin, Deutsche Strafverteidigervereinigungen, Berlin
Dr. Jörg Kinzig	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
Albrecht Pendt	Leitender Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
Dr. Helmut Pollähne	Universität Bremen, Kriminalwissenschaften
Dr. Heinz-Bernd Wabnitz	Leitender Oberstaatsanwalt, Hof
Klaus Weber	Präsident des Landgerichts, Justizbehörden Traunstein

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 124. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass mit dem Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung nun eine verfassungsrechtlich, rechtsstaatlich und strafprozessual einwandfreie Lösung zur Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gefunden worden sei. Da es sich bei der Sicherungsverwahrung und nicht etwa bei der lebenslangen Freiheitsstrafe um die schärfste Sanktion handele, die einem Straftäter auferlegt werden könne, sei dies von besonderer Bedeutung. Die Koalition befürworte eine Entscheidung durch das erkennende Gericht, weil dort Fachleute mit dem erforderlichen forensischen Wissen und der entsprechenden Erfahrung nicht nur im juristischen, sondern auch im medizinischen Bereich tätig seien. Weiterhin stünden auf diese Weise alle Möglichkeiten offen, die Entscheidung mit strafprozessualen Mitteln überprüfen zu lassen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte zwar, dass nunmehr auch von Seiten der Koalitionsfraktionen versucht werde, dem Problem drohender Entlassungen gefährlicher Straftäter aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu begegnen, stellte aber andererseits fest, dass allein die von der Fraktion der CDU/CSU gewählte Konzeption einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (Drucksache 14/6709) geeignet sei, den Schutz der Allgemeinheit in dem gebotenen Maß zu gewährleisten. Die von der Koalition vorgeschlagenen Lösung sei schlechter als die bestehende Rechtslage.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass es sich bei dem Entwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung um eine Regelung handele, die der aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Vorsicht in diesem Bereich hinreichend Rechnung trage. Unabhängig davon, halte sie jedoch das Instrument der Sicherungsverwahrung wie diese derzeit ausgestaltet sei für problematisch, weil bei deren Vollzug nicht hinreichend deutlich werde, dass es sich nicht mehr um eine Strafe handele, sondern es sich um ein dem Täter abverlangtes Opfer für die Sicherheit der Allgemeinheit handele. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte daher die Zeit für gekommen, im Zusammenwirken mit den Ländern über die Schaffung eines

Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetzes zu diskutieren, durch das eine deutlichere Abgrenzung zwischen Strafvollzug und Vollzug der Sicherungsverwahrung ermöglicht werden könnte.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie sich bereits sehr frühzeitig für die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung auch nach Verbüßung der Haft ausgesprochen habe. Die nun gefundene Lösung bewege sich auf verfassungsrechtlich sicherem Boden und werde daher auch von der Fraktion der FDP befürwortet. Auch aus ihrer Sicht sprächen viele Vorzüge dafür, die Entscheidung hierüber beim erkennenden Gericht anzusiedeln.

Die **Fraktion der PDS** machte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere hinsichtlich der Frage der Doppelbestrafung und der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit geltend. Zwar handele es sich bei der nun von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Vorbehaltslösung um eine gewisse Entschärfung im Hinblick auf die von der Unionsfraktion favorisierte Lösung, doch bestünden diese grundsätzlichen Bedenken fort. So fehle es hinsichtlich der Entscheidung über einen Vorbehalt an zuverlässigen Prognoseverfahren. Daher bestehe die Gefahr, dass bereits bei geringsten Zweifeln an der Resozialisierungsfähigkeit des Täters ein Vorbehalt ausgesprochen werde.

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8586 in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9041 hat der Rechtsausschuss einvernehmlich die Erledigterklärung empfohlen.

VI. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/9041 bzw. 14/8586, S. 5 ff. verwiesen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1a (Ergänzung des § 246a StPO)

Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass auch in den Fällen, in denen bereits der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung im Raume steht, ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 267 Abs. 6 Satz 1)

Durch diese Formulierung wird sprachlich noch klarer zum Ausdruck gebracht, dass sich aus den Urteilsgründen ergeben muss, weshalb

- eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
- eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten,
- trotz Antrag in der Verhandlung eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet,
- trotz Antrag in der Verhandlung eine Sicherungsverwahrung nicht vorbehalten wurde.

Zu Nummer 4a (Einfügen eines neuen § 275a StPO)

Bei der so genannten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung handelt es sich um ein zweiaktiges Verfahren. Das erkennende Gericht verurteilt im „ersten Teil“ den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe und behält sich die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vor. Im „zweiten Teil“ des Verfahrens entscheidet das Gericht dann über diesen Vorbehalt. Zuständigkeit des Gerichts und verfahrensrechtliche Regelungen dürfen daher in beiden Teilen dieses Verfahrens nicht auseinanderfallen. Der Verurteilte kann im zweiten Teil nicht anders gestellt werden als wenn das Gericht die Sicherungsverwahrung gleich im ersten Teil angeordnet hätte. Ihm müssen in beiden Teilen die gleichen verfahrensrechtlichen Rechte zukommen.

Da das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung noch zum Erkenntnisverfahren gehört, wurde als Standort ein neuer Paragraph in Anschluss an die Regelungen zur Hauptverhandlung gewählt. Um deutlich zu machen, dass es hier auch um einen neuen zweiten Teil des Erkenntnisverfahrens geht, wurde ein neuer Abschnitt 6a eingefügt.

Absatz 1 stellt lediglich klar, dass das erkennende Gericht, welches das Vorbehaltsurteil ausgesprochen hat, für die Entscheidung über den Vorbehalt zuständig ist.

Die in **Absatz 2 bis 4** vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich z. T. an die Regelungen des Berufungsverfahrens an.

Absatz 2: Da die Akten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde geführt werden, die sowohl örtlich als auch personell eine andere als die Staatsanwaltschaft, die für das erkennende Gericht zuständig ist, sein kann, ist eine Regelung in Anlehnung an § 320 StPO hinsichtlich der Übersendung der Akten sinnvoll.

In **Absatz 3** wird geregelt, dass die Vorschriften, die für die Hauptverhandlung gelten, auch für die Entscheidung über den Vorbehalt Anwendung finden. Da hier jedoch nicht alle Regelungen passen, wurde die entsprechende Anwendung geregelt.

Absatz 4 regelt die Berichterstattung über den bisherigen Verfahrensgang und die Verlesung des bereits rechtskräftigen Urteils. Beides ist notwendig, um die Schöffen, die den Akteninhalt nicht kennen, ausreichend zu informieren. Die Information über den Sachstand ist notwendig, um den Schöffen den Gegenstand des Verfahrens zu erklären: Entscheidung über die Sicherungsverwahrung, die nur auf „neuen“ zusätzlichen Erkenntnissen beruhen kann, die während des Vollzugs der Freiheitsstrafe gewonnen wurden.

Die Verlesung des Urteils dient ebenso der Information der Schöffen, die über den bereits rechtskräftig festgestellten, der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt Bescheid wissen müssen. Die Frage, welches Urteil oder welche Teile von Urteilen verlesen werden (in der Regel das erstinstanzliche Urteil, ggf. nach Maßgabe des Revisionsurteils), sollte der Richter je nach Einzelfall entscheiden können. Aus

diesem Grund wurde die Formulierung in Absatz 4 offen gefasst.

Absatz 5: Zwar muss gemäß § 246a StPO, der auch im Rahmen der Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gilt, ein Gutachter bestellt werden, um aber sicherzustellen, dass es sich um einen externen handelt, ist eine Regelung in Absatz 5 notwendig.

Zu Nummer 0 (Ergänzung der Inhaltsübersicht),

Zu Nummer 4b (Änderung der Gliederung) **und zur Streichung der Nummern 1, 6 und 7**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Regelung des § 275a StPO.

Der ausdrücklichen Regelung eines Pflichtverteidigers bedarf es nicht mehr. Das Verfahren der Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ist der zweite Teil des ursprünglichen Erkenntnisverfahrens. Die Pflichtverteidigerbestellung ergibt sich daher bereits aus § 140 Abs. 1 StPO. Das Landgericht ist gemäß § 74 Abs. 1 GVG zuständig für Verfahren, bei denen es um die Anordnung der Sicherungsverwahrung geht.

Zu Artikel 3

Mit Regelung der Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung im Hauptverhandlungsverfahren bedarf es der Änderungen des GVG (Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer mit der Besetzung 3 Richter in § 78b GVG und der Rechtswegzuständigkeit an den BGH in § 135 Abs. 2 GVG) nicht mehr.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 3 (Änderung des § 32 Abs. 2 BZRG)

Wurde von der Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgesehen, besteht kein Bedürfnis, den ursprünglich nicht auszuschließenden Verdacht der Gefährlichkeit in ein Führungszeugnis aufzunehmen. Dies würde die Betroffenen zusätzlich belasten und die Erlangung eines Arbeitsplatzes faktisch unmöglich machen. Durch die Anfügung der Nummer 12 wird sichergestellt, dass in diesen Fällen eine Aufnahme in ein Führungszeugnis unterbleibt.

Zu Artikel 5

Die Anmerkung zu Nummer 6110 Buchstabe c der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz dient der Klarstellung, dass der Gebührentatbestand auch im Fall der Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung Anwendung findet. Ein gesonderter Gebührentatbestand ist nicht erforderlich, da das Verfahren noch zum Erkenntnisverfahren gehört.

Zu Artikel 6

Da das Verfahren über die Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung noch zum Erkenntnisverfahren gehört, sollen die Gebührenvorschriften §§ 83 bis 86 BRAGO Anwendung finden. Durch den neu eingefügten Satz soll sichergestellt werden, dass der Rechtsanwalt die Gebühren neben den Gebühren für das ursprüngliche Erkenntnisverfahren gesondert erhält. Eine besondere Regelung für den gerichtlich bestellten Verteidiger ist nicht erforderlich.

Berlin, den 5. Juni 2002

Joachim Stünker Berichterstatter	**Dr. Jürgen Gehb** Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333